

VI. Durchsetzbarkeit des Kooperationsergebnisses

Die Durchsetzbarkeit des Kooperationsergebnisses kann durch Gerichte und Vollstreckungsorgane, aber auch durch vereinbarte Instanzen, z.B. Einigungsstellen sichergestellt sein. Sie kann für die Beteiligten an der Kooperation unterschiedlich ausgestaltet und auch für verschiedene Teile mehr oder weniger ausgeprägt sein.

So ist danach zu differenzieren, ob z.B. Ansprüche gegen die Verwaltung gerichtlich geltend gemacht werden können oder nicht. Daran schließt sich die Frage an, ob ein Verfahren zur Durchsetzung des Inhalts verfügbar ist.

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob für eine bestimmte Handlungsform der Verwaltung ein Verfahren vorgesehen ist, deren Inhalte gegenüber einem Einzelnen vor ein Gericht oder eine andere Instanz gebracht werden können. So ist es denkbar, dass genau diese Möglichkeit der Verwaltung bei Verwendung einer Handlungsform versperrt ist, während dies bei einer anderen Handlungsweise einfacher oder gänzlich unproblematisch ist. Daran schließt sich die Frage nach der Dichte der Kontrolle an. Stehen bei einer gerichtlichen Durchsetzung die gesamte Vereinbarung oder nur bestimmte Einzelfragen auf dem Prüfstand des unparteiischen Dritten?

Die Frage der *Bindungswirkung* betrifft einen Aspekt der gerichtlichen Durchsetzbarkeit, ist aber klar von dieser abzugrenzen. Eine materielle Verpflichtung wird im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzbarkeit geprüft. Es ist aber denkbar, dass diese Pflicht bewusst nicht justiziabel ist und deshalb die Kriterien nicht deckungsgleich sind.